



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

BÜRGERSERVICE

Bezirk Neunkirchen bekommt Wertstoffsammelzentren

Bei der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes am 21. Oktober 2020 wurde von den Gemeinden des Bezirks ein neues System für die Entsorgung von Sperrmüll durch Wertstoffsammelzentren beschlossen. In Summe wird es drei solcher Einrichtungen über den Bezirk verteilt geben: beim Grüne Tonne Werk in Breitenau, in Thomasberg an der B 54 und in Kooperation mit der Firma FCC in Schlöglmühl.

Investitionen wurden beschlossen

Die Errichtung dieser Wertstoffsammelzentren wird rund 4 Millionen Euro betragen, die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen finanziert werden. Die Bevölkerung wird dann ab 2022 an den unterschiedlichen Standorten mehrmals in der Woche die Möglichkeit haben, ihren Sperrmüll kostenlos abzugeben. Die entgegengenommenen Fraktionen werden sein: Sperrmüll, Altholz, Baum/Strauchschnitt, Elektroaltgeräte, Problemstoffe, Altspisefette. Für diese Entsorgung werden die Gemeinden einen Jahresbeitrag von € 12,- je Einwohner (inkl. Grünschnitt) und je € 10,- (exkl. Grünschnitt) an den Abfallwirtschaftsverband entrichten.

Entsorgungskosten steigen

Einige wenige Faktoren beeinflussen den globalen Markt für Recyclingmaterial ausschlaggebend, was wiederum geringere Einnahmen durch den Verkauf der Wertstoffe mit sich bringt. So verursachen der Borkenkäfer und klimatische Trockenperioden enorme Mengen an Schadholz, was wiederum billigen Zellstoff auf den Markt bringt. Das hat zur Folge, dass in der Papierproduktion vermehrt auf Zellstoff als auf Altpapierstoff gesetzt wird. Dies drückt in weiterer Folge den Preis für Altpapier enorm nach unten. Analog zu dieser Problematik verursacht der niedrige Erdölpreis und ein Stopp des Exportes nach China und Indien, dass recycelbare Kunststoffe nicht den gewünschten Erlös bringen, da wiederum vermehrt auf Primärmaterial gesetzt wird, was in diesem Fall Erdöl ist. Die eben genannten Faktoren, sowie einige weitere Gründe lassen die Mengen und folglich die Kosten für die thermische Verwertung in die Höhe schnellen. Diese Problematiken führen in Summe dazu, dass, wie der Großteil der Verbände in NÖ, auch der AWV Neunkirchen seine Entsorgungskosten entsprechend erhöhen muss. Dies wird leider in fast allen Gemeinden zu Gebührenerhöhungen im Müllbereich führen.

Müllentsorgung Gloggnitz

Das neue Jahr 2021 bringt somit auch in Gloggnitz einige Änderungen im Bereich der Müllentsorgung mit sich:

Anpassung der Müllgebühren

So erhöht, wie bereits zuvor angeführt, der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen aufgrund der hohen Verbrennungskosten und der niedrigen Wertstoffpreise ab 2021 die Entsorgungsgebühren für seine Mitgliedsgemeinden. Um kostendeckend zu bleiben, kommt auch die Stadtgemeinde Gloggnitz nicht umhin, die Müllgebührensätze, die über 8 Jahre konstant gehalten werden konnten, ab 01.01.2021 anzupassen. Ein durchschnittlicher Haushalt mit einer Restmülltonne, einer Wertstofftonne und einer Biotonne hat demnach mit einer Kostensteigerung von rund 7 Prozent zu rechnen.

Abgabe von Sperrmüll und Eisen

In den letzten Jahren wurde die Möglichkeit der kostenlosen Sperrmüllentsorgung für BürgerInnen der Stadtgemeinde Gloggnitz vermehrt von gewerblichen Entrümpelungsbetrieben und auch ortsfremden Personen genutzt, wodurch die Entsorgungskosten erheblich angestiegen sind. Dieser Missstand soll zukünftig unterbunden werden. Bis zur Fertigstellung des neuen Wertstoffsammelzentrums in Schlöglmühl beachten Sie bitte ab 2021 nachstehende neue Regelung für die Annahme von Sperrmüll und Eisen: Die kostenlose Einbringung von Sperrmüll und Alteisen jeden ersten Freitag im Monat am Städtischen Bauhof ist für jeden Haushalt nur mehr 4 Mal pro Jahr und gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines möglich, welcher im Bürgerservice der Stadtgemeinde Gloggnitz ausgestellt wird.

Teilnahme an der Müllabfuhr für unbewohnte Gebäude

Nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 kann auch auf einem Grundstück, auf welchem sich ein - wenn auch ungenutztes - Wohngebäude befindet, erfahrungsgemäß Müll anfallen, selbst wenn dort kein Wohnsitz begründet ist und das Objekt nicht oder nur sporadisch benützt wird. Eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie bei Zweitwohnsitzen, Ferienhäusern u. dgl.) kann keine Ausnahme oder Beschränkung der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr begründen. Im Hinblick auf die Einhaltung der oben angeführten gesetzlich geforderten Rechtsvorschrift wird daher ab 01.07.2021 für ein solches Grundstück zumindest jene Müllbehältermenge zugeteilt, die erforderlich ist, um an dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Entsorgungssystem an jedem Abfuhrtermin mit der kleinstmöglichen Behältermenge teilnehmen zu können.